

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 11.03.1876

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 11. März 1876.) 14. Stück.

Inhalt.

- N^o 23.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 2. März 1876, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bösel.
- N^o 24.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1876, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 2. März d. J. wegen Bildung einer Gemeinde Bösel.
- N^o 25.** Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 7. März 1876, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Ganderkesee belegenen Holzungen des Baumanns Heinrich Hollmann zu Stenum.

N^o 23.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bösel.
Oldenburg, den 2. März 1876.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Die Bauerschaft Bösel wird aus ihrer Verbindung mit der Gemeinde Altenoythe ausgeschieden und zu einer politischen Gemeinde Bösel erhoben.

Art. 2.

Die näheren Maßregeln zur Ausführung dieser Bestimmung, insbesondere auch die in Folge jener Ausscheidung etwa erforderliche Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse, sowie die Festsetzung des Zeitpunktes der Inkrafttretung dieses Gesetzes werden der Verwaltung vorbehalten.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März 1876.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

№. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 2. März d. J. wegen Bildung einer Gemeinde Bösel. Oldenburg, den 2. März 1876.

Mit Höchster Genehmigung wird in Ausführung des Art. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bösel, der Zeitpunkt für die Inkrafttretung dieses Gesetzes auf den 1. Mai d. J. festgesetzt.

Oldenburg, 1876 März 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

№. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf die in der Gemeinde Ganderkesee belegenen Holzungen des Baumanns Heinrich Hollmann zu Stenum.

Oldenburg, den 7. März 1876.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den §§ 21—46 der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4, 6, 8, 9, 21—26, 32, 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den im § 74 solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, auf die in der Gemeinde Ganderkesee belegenen Holzungen des Baumanns Heinrich Hollmann zu Stenum für anwendbar erklärt sind und daß dem Holzwärter Voigt zu Stenum die Beaufsichtigung dieser Holzungen übertragen ist.

Oldenburg, 1876 März 7.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

№ 25.

Bekanntmachung des Stadtmünchters, Departement der Finanzen, be-
treffend Abrechnung der Verrechnung vom 28. September 1840
auf die in der Gemeinde Ganderlesche begebenen Schulden des
Herrn Friedrich Schumann in Steinau
Oldenburg den 7. März 1841.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in den
§§ 21—26 der Verrechnung vom 28. September 1840 ent-
haltenen Abschreibungen hinsichtlich der unter der Nummer 1
d. S. 21—26, 22, 23 der Anlage I dieser Verrechnung
geführten höchsten Schulden, unter den im § 14 dieser
Verrechnung enthaltenen nächsten Bestimmungen, auf die in
der Gemeinde Ganderlesche begebenen Schulden des Herr-
mann Friedrich Schumann in Steinau die Anwendung er-
halten hat und daß dem Schuldnereigenen Betrag in Steinau die
Zurechnung dieser Schulden zuzurechnen ist.
Oldenburg, den 7. März 1841.

Stadtmünchster.

Departement der Finanzen.

Kupferst.

Zusatz.

